

# SATZUNG

## für die Freiwillige Feuerwehr Kernen im Remstal

A III e

vom 27. Mai 1982, geändert am 19.12.1991 und 19.12.1996

### § 1

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die freiwillige Feuerwehr Kernen i.R., in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Kernen i.R. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den aktiven Abteilungen in Rommelshausen und Stetten,
  2. den Altersabteilung in Rommelshausen und Stetten,
  3. den Jugendabteilungen in Rommelshausen und Stetten
- (3) Die aktive Abteilung besteht in Rommelshausen aus 2 Löschzügen mit 6 Löschgruppen

### § 2

#### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuerwehrsicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden - ,
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### § 3

#### **Ausstattung**

Die Feuerwehr wird im Rahmen der örtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten im Sinne § 4 des Feuerwehrgesetzes ausgerüstet und unterhalten. Die beschafften Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für jede Abteilung ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Anträge und Neubeschaffungen, Verbesserungen und Vervollständigungen der Gegenstände sind vom Feuerwehrkommandanten an den Bürgermeister zu richten.

### § 4

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. ein guter Ruf,
  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst – die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines von ihr benannten Arztes verlangen.
  4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit diese soll mindestens 10 Jahre betragen - .
- (2) Aufnahmeversuche sind schriftlich an den Abteilungs-kommandanten zu richten, Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungs-ausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag zu verpflichten.

### § 5

#### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 12 Abs. 2 des Feuergesetzes wird oder
  4. entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angaben der Gründe schriftlich über den Abteilungs-kommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche beim Abteilungs-kommandanten schriftlich anzuzeigen. Falls sie aus der Feuerwehr ausscheiden, ist ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen.
- (4) Angehörige der Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden.
- Ein Grund für den Ausschluss ist unter anderem gegeben, wenn ein Feuerwehrangehöriger innerhalb eines Jahres dem Dienst mehr als dreimal ohne triftigen Verhinderungsgrund ferngeblieben ist.**
- Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

## § 6

### Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, den Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben die der Feuerwehr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten, sowie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn, spätestens jedoch am folgenden Tage schriftlich zu entschuldigen.

## § 7

### Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

## § 8

### Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führen den Namen „Jugendfeuerwehr Kernen i.R.“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendabteilungen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen.

(3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet wenn,

1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendabteilung austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,

4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er aus der Jugendabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird.

(4) Die Entlassung und den Ausschuss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auszusprechen.

(5) Anwärter, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Leiter ihrer Jugendabteilung schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Anwärter hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

(7) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses den Leiter ihrer Jugendabteilung. Der Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Abteilung mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Die Leiter der Jugendabteilung müssen aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein und sollen einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerweherschule besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(8) Die Jugendabteilung können dem Feuerwehrausschuss über den Abteilungsausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

## § 9

### Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 10

### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- (1) der Feuerwehrkommandant,
- (2) die Abteilungskommandanten,
- (3) der Feuerwehrausschuss der Gesamfeuerwehr und die Feuerwehrausschüsse der selbständigen Abteilungen (Abteilungsausschüsse),
- (4) die Hauptversammlung und
- (5) die Abteilungsversammlung.

## § 11

### Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann gleichzeitig Abteilungs-  
kommandant sein.

(2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilung(en) auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt, wobei der jeweilige Stellvertreter aus der Abteilung kommen soll, die nicht den Kommandanten stellt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Gliederungen entspricht.

(5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderats auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.

(6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
2. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
5. über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(8) Für die Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

## **§ 12 Unterführer**

(1) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederungen entsprechen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses in der Regel auf die Dauer von 5 Jahren

bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart**

(1) Der Schriftführer für die Gesamtheit wird vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptverwaltung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftliche Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schriftführer der einzelnen Abteilungen. An die Stelle des FW-Ausschusses bzw. der Hauptversammlung tritt der Abteilungsausschuss bzw. die Abteilungsversammlung.

(3) Die Kassenverwalter der Abteilungskassen werden vom jeweiligen Abteilungsausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200,- DM in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte der Abteilungen werden vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen. Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.

## **§ 14 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, und aus 9 auf die Dauer von 5 Jahre gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung. Aus der Abteilung, aus der der Feuerwehrkommandant kommt, werden 4, aus der Abteilung, aus der der Feuerwehrkommandant nicht kommt, werden 5 Mitglieder in den Feuerwehrausschuss gewählt. Verändert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer Abteilung durch einen Wechsel in der Person des Feuerwehrkommandanten vor Ablauf der Wahlperiode des Feuerwehrausschusses, so scheidet dasjenige Mitglied der betroffenen Abteilung aus, das bei der vorausgegangenen Wahl die wenigsten Stimmen bekommen hat, oder es wird die Zahl der Mitglieder einer Abteilung durch eine Nachwahl bis zu nächsten regelmäßigen Wahl des Feuerwehrausschusses ausgefüllt. Der Schriftführer gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmberechtigung an, sofern er nicht in diesen gewählt wurde. Die Leiter der A l t e r s – und der Jugendabteilung können vom Feuerwehr-

kommandanten ohne Stimmberechtigung den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern und dem Schriftführer spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter beratend zuziehen, wenn dieser dem Feuerwehrausschuss nicht angehört.

(7) Bei jeder selbständigen Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Es besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem, und bei der Abteilung aus 8 gewählten Mitgliedern. Der Schriftführer gehört dem Abteilungsausschuss ohne Stimmberechtigung an, sofern er nicht in diesen gewählt wurde. Der Leiter der Altersabteilung, der Leiter der Jugendabteilung, der Kassenverwalter und der Gerätewart können vom Abteilungskommandanten ohne Stimmberechtigung zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

(8) Die Absätze 1- 6 gelten für den Abteilungsausschuss sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen des Abteilungsausschusses einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## § 15

### Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten treten die Feuerwehrangehörigen zur Hauptversammlung zusammen. Bei den Hauptversammlung hat der Kommandant einen Bericht über den seit der letzten Hauptversammlung zurückliegenden Zeitraum zu erstatten. Die Hauptversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Jahre statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Für die Abteilungssammlung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßnahme, dass die Abteilungsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich stattfindet und dass in der Abteilungsversammlung der Abteilungskommandant einen Bericht über das vergangene Jahre und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten hat, soweit es sich um die erste Abteilungsversammlung eines neuen Rechnungsjahres handelt.

## § 16

### Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zu Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem dieser gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein Los.

(4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer

Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(6) Für die Wahl des Abteilungskommandanten, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

## **§ 17**

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

(1) Für die aktiven Abteilungen der Feuerwehr werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträge aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenstände.

Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von 2 Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**